

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII - Gemeinnützige FSP GmbH Münster

Beratungsfolge

21.11.2024 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Gemeinnützige FSP GmbH Münster wird gemäß § 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.
2. Die Anerkennung wird im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Folgekosten.

Begründung:

Die Gemeinnützige FSP GmbH Münster hat am 18.09.2024 einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gestellt. Die Gesellschaft ist die Rechtsnachfolgerin des FSP – Für Soziale Teilhabe und Psychische Gesundheit e. V. Münster, der seit 1971 bestand. Heute hält der Träger eine Vielzahl an Angeboten der sozialen, medizinischen und beruflichen Rehabilitation und gesellschaftlichen Teilhabe für Menschen mit psychischen Störungen vor.

Das Jugendhilfeangebot wird zurzeit in zwei Einrichtungen (Jugendhaus Piusallee und Wohngruppe An den Lodenbüschen) mit unterschiedlichen pädagogischen Konzepten realisiert. Für diese Angebote liegt eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII seitens des LWL-Jugendamtes sowie eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gem. §§ 78a ff. SGB VIII mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vor. Es erfolgt eine regelmäßige Belegung von jungen Menschen aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien gem. §§ 27, 35a SGB VIII.

Laut Gesellschaftsvertrag mit Stand vom 17.03.2023 verfolgt der Träger u. a. den Zweck

- der Jugend- und Altenhilfe
- der Behindertenpflege
- der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung und
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege nach § 52 Abs. 2 AO.

Die Gesellschaft verwirklicht den Gesellschaftszweck der Jugendhilfe insbesondere durch den Betrieb einer Einrichtung zur Hilfe und Förderung von an der sozialen und beruflichen Teilhabe gehinderten Menschen und von Menschen, deren berufliche und soziale Teilhabe gefährdet ist.

Mit dem Antrag auf Anerkennung (Anlage 1) gemäß § 75 SGB VIII wurden dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien folgende Unterlagen vorgelegt:

- Gesellschaftsvertrag (Anlage 2)
- Auszug aus dem Handelsregister (Anlage 3)
- Nachweis der Gemeinnützigkeit des Finanzamtes (Anlage 4)
- Mitgliedsbescheinigung im Paritätischen Landesverband NRW (Anlage 5)
- Jahresbericht 2023 (Anlage 6)
- Leistungsbeschreibung Jugendhaus Piusallee (Anlage 7)

Den vorgenannten Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Träger sich auf dem originären Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII betätigt und gemeinnützige Ziele verfolgt.

Der Träger lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Ein in der Jugendhilfe tätiger Träger ist als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anzuerkennen, wenn er die v. g. Bedingungen erfüllt. Da die Gesellschaft ihren Sitz in Münster hat und örtlich tätig ist, liegt nach § 25 AG-KJHG die Zuständigkeit für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster.

Aus der Anerkennung der Gesellschaft als Träger der freien Jugendhilfe kann kein Anspruch auf öffentliche Förderung abgeleitet werden.

I. V.

Gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

- Anlage 1: Antrag auf Anerkennung
- Anlage 2: Gesellschaftsvertrag
- Anlage 3: Auszug aus dem Handelsregister
- Anlage 4: Nachweis der Gemeinnützigkeit des Finanzamtes
- Anlage 5: Mitgliedsbescheinigung im Paritätischen Landesverband NRW
- Anlage 6: Jahresbericht 2023
- Anlage 7: Leistungsbeschreibung Jugendhaus Piusallee